Statuten

des Schachvereins Gundeldingen Basel gegründet am 17. Januar 1948

I. Name, Sitz und Zweck des Schachvereins

- § 1 Unter dem Namen "Schachverein Gundeldingen Basel" (SVG) existiert ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.
- § 2 Der Verein bietet allen Schachfreundinnen und Schachfreunden Gelegenheit zur Betätigung im Schachspiel. Der Verein organisiert regelmässige Veranstaltungen, Turniere und Anlässe. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der SVG ist eine Sektion des Schweizerischen Schachbundes.

II. Mitgliedschaft

- § 3 Jede Schachfreundin und jeder Schachfreund kann Mitglied des SVG werden.
- § 4 Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle Mitglieder vergeben werden, die sich besonderen Verdiensten würdig gemacht haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von allen Pflichten befreit.
- § 5 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

III. Organisation

- § 6 Die Organe des Vereins sind:
 - 1. Mitgliederversammlung
 - 2. Vereinssitzung
 - 3. Vorstand
 - 4. Kontrollstelle (bestehend aus 2 Rechnungsrevisoren)
- § 7 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- § 8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 1. Aufnahme von Mitgliedern
 - 2. Organisation des Vorstandes
 - 3. Wahl zweier Rechnungsrevisoren
 - 4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - 5. Entgegennahme der Berichte
 - 6. Fassung wichtiger Beschlüsse
 - 7. Änderung der Statuten
- § 9 Der Präsident lädt die Mitglieder jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Bei der Einladung sind die Traktanden anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach dem absoluten Mehr der Anwesenden. Unangemeldete Traktanden bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit. Es ist ein kurzes Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- § 10 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Die Versammlung kann auf Antrag eine geheime Abstimmung beschliessen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

IV. Vereinssitzung, Vorstand und Kontrollstelle

- § 11 Die Vereinssitzung ergänzt die Mitgliederversammlung in ihren Aufgaben. Die Vereinssitzung findet nach Bedarf in regelmässigen Abständen statt. Die Mitgliederversammlung muss über die Beschlüsse orientiert werden. Wichtige und umstrittene Entscheide bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- § 12 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er erledigt und organisiert alle Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand zählt einen Präsidenten sowie 4 6 weitere Mitglieder.
- § 13 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung. Die Auslagen können dem Kassier in Rechnung gestellt werden. Falls es die Vereinskasse zulässt, offeriert ihnen der Verein alle 5 Jahre ein Vorstandsessen.
- § 14 Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie hat der Jahresversammlung einen mündlichen Bericht zu erstatten. Die Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

V. Finanzielle Mittel

- § 15 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über
 - Mitgliederbeiträge, welche jährlich an der Vereinsversammlung für das folgende Jahr festgelegt werden
 - das Vereinsvermögen
 - Zuwendungen aller Art.

VI. Turnierordnung

§ 16 Als Spielregeln gelten die festgelegten Bestimmungen der FIDE. Über Streitigkeiten entscheidet der Turnierleiter und der Vorstand.

VII. Haftung

§ 17 Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

VIII. Auflösung

§ 18 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich 5 Mitglieder bereit erklären, diesen aufrecht zu erhalten. Ein im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen wird der UNESCO zugewiesen.

IX. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Fassung vom Juni 2001. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. November 2017 in Kraft gesetzt.